

438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (434 der Beilagen): Garantieabkommen (Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung vom 1958).

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat ein Garantieabkommen, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung abgeschlossen werden wird, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Die für dieses Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, zu erteilende Bundeshaftung sichert eine Anleihe, die die Weltbank der Österreichischen Investitionskredit-A. G. zu geben beabsichtigt. Die Investitionskredit Gesellschaft wird den ihr gewährten Weltbankkredit in voller Höhe an eine Reihe österreichischer Industrieunternehmungen zur Finanzierung wichtiger Modernisierungs- und Rationalisierungsprojekte weitergeben.

Der Anleihebetrag ist mit 10,765.000 Dollar vorgesehen. Die Festsetzung des Zinssatzes der Anleihe wird den Usancen der Weltbank entsprechend erst bei Unterzeichnung des Anleiheabkommens erfolgen. Es ist jedoch jetzt schon anzunehmen, daß der Zinssatz nicht über 5¹/₂% liegen wird. Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Anleihe wird usancen gemäß 60 Tage nach Unterzeichnung des Anleihevertrages nur eine Bereitstellungsprovision von 3/4% zu entrichten sein. Die Rückzahlung der Anleihe hat bis zum 30. September 1975, also innerhalb von 17¹/₂ Jahren, zu erfolgen.

Wie die Bundesregierung zu der angeführten Vorlage erläuternd bemerkt, kommt der in Aussicht genommenen Kreditoperation für die österreichische Industrie gerade im gegenwärtigen Augenblick vor Schaffung des Gemeinsamen Marktes und der Freihandelszone besondere Bedeutung zu.

Eine Fortsetzung dieser Kreditoperation ist in Aussicht genommen.

Das vorliegende Garantieabkommen bedarf der Genehmigung des Nationalrates, da Artikel III des Abkommens gesetzändernd ist; es wird nämlich durch diesen Artikel der Weltbank pro rata parte eine Gleichstellung mit anderen, zukünftigen Auslandsgläubigern der Republik Österreich eingeräumt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 16. April 1958 in Beratung gezogen, wobei folgende Druckfehlerberichtigung vorgenommen wurde: Auf Seite 1 der Regierungsvorlage ist in der 18. Zeile der rechten Textspalte vor dem Klammerausdruck das Wort „Dollar“ einzufügen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Das unter 434 der Beilagen vorliegende Garantieabkommen (Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung wird unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigung gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes genehmigt.“

Wien, am 16. April 1958

Dr. Hofeneder
Berichterstatler

Ferdinanda Flossmann
Obmann